

Vorverurteilung

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift »Schlepperbande schickte Kinder auf Diebestour« über sechs jugoslawische »Landfahrer«, denen von der Staatsanwaltschaft Erpressung, Nötigung, Betrug u. a. vorgeworfen werde. Unter Hinweis auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie auf Aussagen zweier »gepeinigter Familien« werden Einzelheiten der angeblichen Straftaten mitgeteilt. Neben dem Artikel erscheint ein Kommentar über Ausländerfeindlichkeit, Vorurteile und die Notwendigkeit, über Verbrechen zu berichten. - Vier Monate später wird über den Beginn des Prozesses berichtet: »Fünf Jugoslawen stehen vor Gericht - Mit Mafiamethoden Landsleute erpresst - Opfer mit Morddrohungen zahlungswillig gemacht - Angeklagte bestreiten alles«. Die Vornamen zweier Angeklagter werden genannt. Ein am Strafprozess beteiligter Verteidiger wendet sich an den Deutschen Presserat. Er sieht die Gefahr, dass das Gericht durch die vorverurteilende Berichterstattung beeinflusst wird. (1989)

Im vorliegenden Fall sieht der Deutsche Presserat die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex verletzt. Die Zeitung hat gegen das Gebot, vor und während der Dauer eines Gerichtsverfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige oder präjudizierende Stellungnahme zu vermeiden, zweimal verstoßen, indem sie in beiden Artikeln staatsanwaltschaftliche Erkenntnisse und Zeugenaussagen eines Strafverfahrens als feststehende Tatsachen darstellte. Mit den Formulierungen »Schlepperbande schickte Kinder auf Diebestour« und »Mit Mafiamethoden Landsleute erpresst« wird der Eindruck erweckt, als handle es sich bereits um gerichtlich festgestellte Tatbestände. Der Presserat teilt die Sorge des Beschwerdeführers, dass mit dieser Art der Berichterstattung die Gefahr eintreten kann, die an den Entscheidungen beteiligten Personen zu beeinflussen und eine Vorverurteilung zu bewirken. Auf eine Maßnahme wird verzichtet, da die Redaktion gegenüber dem Presserat selbst eingeräumt hat, dass beide Artikel kein Musterbeispiel eines sauberen Journalismus seien. Sie hat dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, die Position seines Mandanten nachträglich in einer Veröffentlichung darzulegen. Der Presserat erkennt diesen Nachtrag als Wiedergutmachung an.

Aktenzeichen:B 47/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: